

Voraussetzungen für die Anerkennung als Erholungsort

Gem. Erholungsverordnung (EVO) vom 29.09.1983 – SGV. NW. 21281

- Übersicht bei Voranfragen -

Erholungsorte sind klimatisch und landschaftlich bevorzugte Gebiete (Gemeinden oder Teile von Gemeinden), die vorwiegend der Erholung dienen und einen artgemäßen Ortscharakter mit angemessenen Einrichtungen und ohne störende Anlagen aufweisen (vgl. § 16 Abs. 2 Nr. 3 Kurortegesetz)

Für eine staatliche Anerkennung unter Verleihung der Artbezeichnung sind gem. EVO folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes liegen in einem Erholungsbereich, der im Gebietsentwicklungsplan bereits enthalten ist oder dessen Darstellung zu erwarten ist (§ 1 Abs. 1 EVO). Insbesondere das vorgesehene Erholungsgebiet sollte im Bereich eines Gebietsentwicklungsplanes liegen, der als Erholungsbereich ausgewiesen ist.
2. Aufnahme eines ausreichend großen Erholungsgebietes (Teile einer Gemeinde, die den Charakter des Erholungsortes bestimmen, § 3 Abs. 1 EVO) in den Flächennutzungsplan durch zeichnerische Darstellung und Erläuterung der Grenzen (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 EVO).
3. Nachweis der bauleitplanerischen Sicherstellung, dass Anlagen nicht betrieben, genutzt oder geschaffen werden, die das Klima oder den Charakter des Erholungsgebietes nachteilig beeinflussen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 EVO).

4. Darstellung der Bebauung im vorgesehenen Erholungsgebiet. Sie soll sich dem Charakter der Landschaft und des Ortsbildes anpassen. Sie soll vorwiegend durch aufgelockerte Bauform geprägt und von Ruhe- und Grünzonen durchzogen sein (§ 2 Abs. 2 EVO).
5. Klimabeurteilung (§ 4 EVO, zu erstellen durch den Deutschen Wetterdienst - Wetteramt Essen -) umfasst:
 - Ortsbesichtigung
 - Beschreibung des regionalen Klimas und lokaler Besonderheiten unter Berücksichtigung von Emissionsquellen
 - Bioklimatische Hinweise
 - Lufthygienische Messungen bei besonderer Veranlassung/emissionsträchtigen Quellen
6. Als weitere Beurteilungsgrundlage wird ein einheitlicher Plan (Übersichtskarte mit vergrößerten Ausschnitten im Maßstab 1 : 10.000), aus dem sich die verschiedenen Bodennutzungen im Bereich der Gemeinde ergeben, benötigt. Art und Größe der Gewerbeunternehmen sind zu spezifizieren und die Standorte darzustellen. Sind Betriebe oder Anlagen vorhanden, die durch Lärm bzw. Luftverunreinigungen gekennzeichnet sind, ist zu klären, ob die Betriebe/Anlagen im ausreichenden Abstand zum Erholungsgebiet liegt.
7. Ausweisung militärischer Sondergebiete (Truppenübungsplätze, Tieffluggebiete im Bereich der Gemeinde?
8. Soweit landwirtschaftliche Betriebe innerhalb des vorgesehenen Erholungsgebietes und im angrenzenden Nahbereich zum Erholungsgebiet vorhanden sind, die genehmigte Mastanlagen (Schweine, Rinder, Hühner) betreiben, sind die Standorte der Betriebe darzustellen.

9. Die Landwirtschaft befürchtet in der Regel, dass sie bei einer Ausweisung ihrer Flächen als Erholungsgebiet in der Bewirtschaftung und baulichen Entwicklung ihrer Höfe über den Rahmen der bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus eingeschränkt wird. Dies sollte von der Gemeinde bei ihren Vorüberlegungen berücksichtigt werden. Im übrigen ist auch eine Aussage darüber zu treffen, in welchem Umfang die Freiflächen im Erholungsgebiet Flächen für die Land- und Forstwirtschaft umfassen, soweit sie für die Erholung und Urlaub erschlossen sind (§ 3 Abs. 3 EVO). Die Bewirtschaftung und mögliche bauliche Entwicklungen in diesem Bereich dürfen weder das Klima noch den Charakter des Erholungsgebietes nachteilig beeinflussen (schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA-Luft-VV). Es sind u.a. die gesetzlichen Vorschriften nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den Abfallgesetzen sowie den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen (insbesondere hinsichtlich Lagerkapazität für die Zwischenlagerung von Flüssig- und Festmist und Nachweis ausreichender Flächen für die Verwertung tierischer Exkreme) zu beachten.
10. Darstellung der Verkehrssituation für den Bereich des vorgesehenen Erholungsgebietes sowie der unmittelbaren Umgebung (Nahbereich). Sind verkehrsfreie bzw. -beruhigte Zonen - auch in der unmittelbaren Ortslage - vorhanden?
11. Angaben über das Verkehrsaufkommen für den Gemeindebereich; Anzahl der vorhandenen Parkplätze.

12. Ist eine Auskunftsstelle (Tourist-Information) mit guter Kennzeichnung und täglicher Öffnung in den Haupterholungszeiten vorhanden oder geplant (§ 6 Abs. 1 EVO)? Besteht Mitgliedschaft in Fremdenverkehrsverbänden (Landesverkehrsverband Westfalen, Fremdenverkehrsverband Münsterland-Touristik „Grünes Band“, sonstige Zweckverbände)? Sind Fremdenführer/Fremdenführerinnen vorhanden?
13. Ein allgemein zugänglicher Gesellschaftsraum, insbesondere Lese- und Aufenthaltsraum, muss vor Anerkennung als Erholungsort betrieben werden (§ 5 Abs. 1 EVO). Der Nachweis von Lese- und Aufenthaltsräumen in Hotels oder Pensionen reicht nicht aus, da hierdurch die beabsichtigten Kommunikationsfunktionen öffentlich zugänglicher Gesellschaftsräume nicht erreicht werden
- öffentl. (saubere) Toilettenanlage
14. Angaben über vorhandene, auch für Erholungssuchende zugängliche Spiel- und Sportanlagen, Fitness- und Spielräume, Trimm-Dich-Parcours sowie Frei- oder Hallenbäder (§ 5 Abs. 1, 2 EVO). Welche Spiel-, Sport- und sonstigen Vereine sind in der Gemeinde aktiv.
15. Darstellung des Wander- und Reitwegenetzes innerhalb des Gemeindegebietes (Wanderwege, Radwanderwege, Reitwege, Länge, Verlauf, Kennzeichnung, § 6 Abs. 2 EVO). Ist eine entsprechende Freizeitkarte vorhanden? Sind Bänke, Schutzhütten, Grillplätze u.ä. an den Wegen aufgestellt (Anzahl) bzw. geplant?
16. Angaben über die vorhandene medizinische Versorgungsstruktur (niedergelassene Ärzte, Krankenhaus, Therapeuten, Apotheken, § 7 EVO).

17. Wasserversorgung: Besteht Anschlusszwang an die öffentliche Wasserversorgung (Anschlussquote)? Sind sämtliche im Erholungsgebiet vorhandenen Beherbergungsbetriebe an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.? Anzahl der Eigenwasserversorgungsanlagen insgesamt, davon im Erholungsgebiet?
18. Abwasserbeseitigung - Kläranlage, System, Anschlussquote?
19. Abfallbeseitigung für Wertstoffe, Bioabfälle und Restmüll?
20. Nachweis die Anzahl der betriebenen Betten im Bereich des Erholungsgebietes in hygienisch einwandfreien Unterkunftsseinrichtungen mit angemessener Ausstattung (Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Ferienwohnungen; § 5 Abs. 3 EVO : möglichst über 100). Wieviel Fremdenbetten im Bereich des Erholungsgebietes sind ggfls. In der Planung? Die Zahl der bereitgehaltenen Fremdenbetten muss sich auf das vorgeschlagene Erholungsgebiet beziehen; sie müssen nach Qualität und Art (z.B. Ausstattung mit Nasszellen), der Beherbergungsunternehmen gegliedert sein und Aufschluss über die Aufenthaltsdauer der Gäste geben. Ein Auszug aus der amtlichen Beherbergungsstatistik (Betriebe über 8 Betten) ist beizufügen.
21. Übersichtsplan 1 : 10.000 mit den Standorten der Fremdenverkehrsbetriebe (mit Bettenzahl) innerhalb des Erholungsgebietes.